

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
Telefax: 0711 123-4791

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

nachrichtlich:
Innenministerium
Baden-Württemberg

Staatsministerium
Baden-Württemberg

Stuttgart 15. Mai 2019
Durchwahl 0711 123- Frank Hämmerle
Name 0711 123-4349
Aktenzeichen: 2-2241/78
(Bitte bei Antwort angeben)

Auswirkungen der Frühjahrs-Steuerschätzung 2019

Anlage
1

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2019 sind für die Kommunen gegenüber der Steuerschätzung im Oktober 2018 Mindereinnahmen zu erwarten. Die Veränderungen der Steuereinnahmen und der steuerabhängigen Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich ergeben sich aus der Anlage.

Auf dieser Grundlage ergeben sich für die bisher prognostizierten Leistungen im Finanzausgleich im Jahr 2019 folgende Beträge:

1. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

Die Finanzausgleichsmasse wird voraussichtlich um rund 60 Millionen Euro unter dem bislang prognostizierten Wert liegen. Dies führt zu folgenden Beträgen:

1.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rund 90 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

1.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausschüttungsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohnerin oder Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnern	1.401,00
10.000 Einwohnern	1.541,10
20.000 Einwohnern	1.639,20
50.000 Einwohnern	1.751,30
100.000 Einwohnern	1.891,40
200.000 Einwohnern	2.171,60
500.000 Einwohnern	2.507,80
600.000 oder mehr Einwohnern	2.605,90

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

1.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich rd. 154 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

1.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 722 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

2. *Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)*

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 504,3 Mio. Euro betragen.

Bei den übrigen Orientierungsdaten für das Jahr 2019 ergeben sich infolge der Steuer-schätzung vom Mai 2019 keine Änderungen.

Über die Anlage hinausgehende Orientierungsdaten für die Jahre 2020 ff werden zu ei-nem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisie-rung und Migration und steht im Internet unter der Adresse des Ministeriums für Finanzen (<http://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/haushalt/kommunalfinanzen/>) un-ter Bekanntmachungen sowie unter der Adresse des Ministeriums für Inneres, Digitalisie-rung und Migration (<http://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/infomaterial/>) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ilg